

## LCH-STATUTEN

### INHALTSVERZEICHNIS

- I. Grundsatz-Bestimmungen
- II. Mitgliedschaft
- III. Mitgliedorganisationen des LCH
- IV. Organisation
- V. Finanzen
- VI. Wohlfahrtseinrichtungen
- VII. Schlussbestimmungen

### I. GRUNDSATZ-BESTIMMUNGEN

#### Art. 1: Name und Sitz

1. Unter dem Namen LCH (Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer)  
«Enseignants Suisse» ECH (Association faîtière des enseignants et des enseignants suisses)  
«Docenti Svizzeri» DCH (Associazione mantello dei docenti svizzeri)  
«Magisters svizzers» MCH (Associazion tetgala svizra da magistras e magisters)  
besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Der Sitz des LCH befindet sich am Ort des Zentralsekretariates.

#### Art. 2: Zweck

1. Der LCH ist die Dachorganisation der Schweizer Lehrerinnen und Lehrer. Der LCH schliesst kantonale Lehrervereine (in der Folge Kantonalsektionen genannt) sowie schweizerische oder interkantonale Stufenverbände oder Fachverbände u.a.m. zusammen.
2. Der LCH ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Um die Gesamtinteressen der Mitglieder zu wahren und zu fördern, will der LCH
  - die Kantonalsektionen und Stufen- und Fachverbände in gewerkschaftlichen und schulpolitischen Fragen unterstützen;
  - für ihre Anliegen als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin eintreten und diese gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden wahrnehmen;
  - sich für eine optimale Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung auf allen Stufen einsetzen;
  - sich an der Gestaltung der schweizerischen Schul- und Bildungspolitik beteiligen;
  - die Stellung der Lehrerschaft gegenüber der EDK stärken, die Verbindungen verbessern und die Mitsprache sicherstellen;
  - die Arbeit von Vereinigungen, die sich mit nationaler Schul- und Bildungspolitik befassen, verfolgen und allenfalls mitarbeiten oder bekämpfen, um die Interessen der schweizerischen Lehrerschaft zu vertreten;
  - den Mitgliedern und Mitgliedsorganisationen Dienstleistungen anbieten;
  - mit andern Arbeitnehmerorganisationen von Fall zu Fall ein gemeinsames Vorgehen absprechen.

#### Art. 3: Verbandspolitik

Der LCH umschreibt seine Verbandspolitik in Grundsätzen zu wichtigen berufs- und bildungspolitischen Fragen und im Tätigkeitsprogramm.

Als Richtschnur der Verbandspolitik dienen das LCH-Berufsleitbild und die LCH Standesregeln.

Die LCH-Standesregeln umschreiben das berufliche Verhalten. Sie sind für alle Mitglieder verpflichtend.

#### Postadresse

Ringstrasse 54  
CH-8057 Zürich

#### Telefon und Fax

T +41 44 315 54 54  
F +41 44 311 83 15

#### Internet

E info@lch.ch  
W www.lch.ch

#### **Art. 4: Verbandszeitschrift, pädagogische Zeitschriften und andere Publikationen**

Der LCH publiziert zur Information seiner unter Art. 5 Absatz 1 genannten Mitglieder (ohne Freimitglieder) eine im Mitgliederbeitrag inbegriffene Verbandszeitschrift. Der LCH kann überdies als Herausgeber von pädagogischen Zeitschriften und weiteren periodischen oder nichtperiodischen Publikationen auftreten.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 5: Mitgliederkategorien/Mitgliedschaft**

1. Der LCH unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder:  
Alle Vollzeit- und Teilzeitlehrpersonen und Vikare/Vikarinnen (siehe auch Art. 36.1) von Kantonal-sektionen, die sich dem LCH angeschlossen haben;
- Einzelmitglieder:  
Lehrpersonen in Kantonen, deren kantonale Lehrerorganisationen den Anschluss an den LCH nicht vollzogen haben, können als Einzelmitglieder (siehe auch Art. 36.1) im LCH aufgenommen werden;
- Lehrpersonen an Auslandschweizerschulen;
- Ehrenmitglieder des LCH;
- Freimitglieder:  
Pensionierte LCH-Mitglieder;  
Passivmitglieder (ehemalige Lehrpersonen, Inspektoren/Inspektorinnen usw.);  
Stellenlose Lehrpersonen;  
Lehrerstudenten/Lehrerstudentinnen.

2. Alle unter Art. 5<sup>1</sup> genannten Mitglieder können von den Dienstleistungen des LCH zu Vorzugsbedin-gungen Gebrauch machen.

#### **Art 6: Mitgliedsorganisationen**

Der LCH kennt folgende Kategorien von Mitgliedsorganisationen:

- Kantonalsektionen:  
Diese bilden den kantonalen Dachverband. Ihre Mitglieder sind automatisch ordentliche Mitglieder des LCH. Status und Aufgaben der Kantonalsektionen sind in den Art. 9 und 10 umschrieben.
- Interkantonale Stufen- und Fachverbände:  
Diese umfassen Lehrpersonen einer bestimmten Schulstufe oder Fachrichtung auf interkantonaler oder gesamtschweizerischer Ebene. Rechte und Pflichten sind in Art. 11 umschrieben und richten sich zudem nach der Anzahl ordentlicher LCH-Mitglieder (Quotenregelung). Die Präsidentenkonferenz (PrK) erlässt dazu ein Reglement.
- Assoziierte Organisationen:  
Diese organisieren Lehrpersonen, die sich nicht in die oben aufgeführten Kategorien einteilen lassen. In solchen Fällen regelt ein detaillierter Kooperationsvertrag die Rechte und Pflichten. Jeder Vertrag muss von der Delegiertenversammlung gutgeheissen werden.

#### **Art. 7: Aufnahme**

1. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und der Freimitglieder (vergleiche Art. 5) liegt in der Kom-petenz der Kantonalsektionen.
2. Einzelmitglieder werden direkt durch den LCH aufgenommen. Ehrenmitglieder des LCH werden direkt vom Dachverband ernannt.
3. Mit der Aufnahme in den LCH verpflichten sich die Mitglieder zur Einhaltung der LCH-Standesregeln.

**Art. 8: Austritt und Ausschluss**

1. Für ordentliche Mitglieder und Freimitglieder richten sich die Austrittsbedingungen nach den Bestimmungen der Kantonalsektion. Der Austritt von Einzelmitgliedern aus dem LCH kann auf Ende jedes Verbandsjahres (identisch mit dem Schuljahr) erfolgen. Die Kündigungsfrist für Einzelmitglieder beträgt 3 Monate.
2. Mitglieder oder Mitgliedsorganisationen, die dem Verband schaden, seinem Zweck zuwider handeln oder die LCH-Standesregeln verletzen, können ausgeschlossen werden. Die Kompetenz für den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Freimitgliedern liegt bei den Kantonalsektionen; für Einzelmitglieder liegt sie bei der Präsidentenkonferenz des LCH und für Mitgliedsorganisationen bei der Delegiertenversammlung des LCH.

**III. MITGLIEDSORGANISATIONEN DES LCH**

**Art. 9: Status der Kantonalsektionen**

1. Die Kantonalsektionen sind autonome Vereine gemäss Art. 60ff. ZGB.
2. Sie stellen ein einheitliches Auftreten in gesamtschweizerischen Fragen sicher. Grundlage bildet die Verbandspolitik gemäss Art. 3.
3. Innerhalb des LCH haben sie statutarisch umschriebene Rechte:
  - Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des LCH;
  - Vertretung ihrer Mitglieder in nationalen und internationalen Organisationen;
  - selbständige Verwaltung ihrer Organisation;
  - Wahl der Delegierten gemäss Art. 14;
4. Ihre Statuten dürfen nicht im Gegensatz zu Bestimmungen des Dachverbandes stehen. Vor der Genehmigung durch das zuständige Sektionsorgan sind die Statuten der Geschäftsleitung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

**Art. 10: Aufgaben der Kantonalsektionen**

- Sie bilden den kantonalen Dachverband;
- Sie nehmen die ordentlichen Mitglieder und die Freimitglieder unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 5 auf;
- Sie ziehen die Mitgliederbeiträge ein und leiten diese an den LCH sowie an andere Organisationen weiter;
- Sie wählen die Delegierten gemäss Art. 14.
- Sie können Mitglieder, welche die LCH-Standesregeln verletzt haben, verwarnen bzw. ausschliessen.

**Art. 11: Status der schweizerischen Stufenverbände/Fachverbände (u.a.m.)**

- 1) Die schweizerischen Stufen- und Fachverbände sind autonome Vereine gemäss Art. 60ff. ZGB. Sie organisieren die Lehrpersonen einer bestimmten Schulstufe oder Fachrichtung.
- 2) Innerhalb des LCH haben sie statutarisch umschriebene Rechte:
  - Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des LCH;
  - Vertretung ihrer Mitglieder in entsprechenden nationalen und internationalen Organisationen;
  - selbständige Verwaltung ihrer Organisation;
  - Wahl der Delegierten gemäss Art. 14;
3. Ihre Statuten dürfen nicht im Gegensatz zu Bestimmungen des Dachverbandes stehen. Vor der Genehmigung sind die Statuten der Geschäftsleitung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

**Art. 12: Interessenvertretung/Minderheitenschutz**

1. Abstimmungen an Delegiertenversammlungen: Eine Mitgliedsorganisation des LCH kann für sie betreffende Geschäfte getrennte Abstimmung nach Kantonalsektionen und Stufen- und Fachverbänden verlangen; in diesem Fall kann ein Beschluss nur mit einer Mehrheit in jeder der beiden Abstimmungen gefasst werden.

2. Vertretung von Einzelinteressen nach aussen:

- der LCH vertritt Einzelinteressen auf schweizerischer Ebene nur unter Einbezug einer Delegation der direkt Betroffenen;
- eine Kantonalsektion wirkt auf schweizerischer Ebene nur über den LCH oder selbständig nach Delegation eines Geschäftes durch den LCH;
- ein Stufen- oder Fachverband vertritt übergreifende Interessen nur über den LCH oder selbständig nach Delegation eines Geschäftes durch den LCH.

#### **IV. ORGANISATION**

##### **Art. 13: Die Organe des LCH**

Die Organe des LCH sind:

- Die Delegiertenversammlung (DV)
- Die Fachtagung LCH
- Die Präsidentenkonferenz (PrK)
- Die Geschäftsleitung (GL)
- Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)
- Die Ständigen Kommissionen (SK) und ihre Subkommissionen und Projektgruppen
- Die Stufen- und Fachkommissionen und ihre Subkommissionen und Projektgruppen
- Die Arbeitsgruppen (AG)

##### **Art. 14: Die Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des LCH. Ihre Sitzungen sind für Verbandsmitglieder öffentlich. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 gewählter Ständesvertreter/gewählte Ständesvertreterin pro Kantonalsektion;
- je 1 weiterer gewählter Vertreter/weitere gewählte Vertreterin für angefangene 1000 Sektionsmitglieder;
- 2 gewählte Vertreter/Vertreterinnen pro Stufen- und Fachverband bzw. gemäss PrK-Reglement (Art. 6);
- Vertreter/Vertreterinnen der assoziierten Organisationen gemäss Kooperationsverträgen.

Mit beratender Stimme nehmen teil:

- die Mitglieder der Geschäftsleitung LCH
- der/die verantwortliche Redaktor/in der Verbandszeitschrift
- die Präsidenten/Präsidentinnen der Rechnungsprüfungskommission, der Ständigen Kommissionen und der Stufen- und Fachkommissionen

##### **Art. 15: Die Aufgaben der Delegiertenversammlung**

###### **A. DIE RICHTLINIEN**

- Beschlussfassung über verbandspolitische Grundsätze und Rahmenbedingungen der Verbandstätigkeit.

###### **B. DIE ORDENTLICHEN JAHRESGESCHÄFTE**

- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnungen
- Genehmigung der Jahresplanung, der Budgets und Festsetzung der Beiträge sowie der Zahlungstermine
- Festsetzung der Fondseinlagen
- Genehmigung des Fachtagungsbudgets.

**C. WAHLEN**

- Wahl der Geschäftsleitung und der leitenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats der Solidaritäts- und Ausbildungsstiftung
- Einsetzen von ständigen Kommissionen.

**D. AUFNAHME BZW. AUSSCHLUSS VON MITGLIEDSORGANISATIONEN**

- Aufnahme bzw. Ausschluss von Kantonalsektionen und Stufen- und Fachverbänden
- Aufnahme bzw. Ausschluss von assoziierten Organisationen durch Genehmigung bzw. Kündigung des Kooperationsvertrages.

**E. VERHANDLUNGEN**

- Rekurse gegen Beschlüsse der Präsidentenkonferenz
- Behandlung von Anträgen
- Beschluss über länger andauernde Verbindungen zu anderen Organisationen
- Beschluss über verbandseigene Institutionen
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Statutenrevision (gem. Art. 40).

**Art. 16: Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung**

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt.
2. Die Ankündigung der Delegiertenversammlung erfolgt mindestens sechs Wochen vorher durch die Geschäftsleitung bei gleichzeitiger Zustellung der provisorischen Traktandenliste, der Beschlussdokumente und der Wahlvorschläge an die Mitglieder.
3. Die definitive schriftliche Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung. Der Einladung liegen bei:
  - Definitive Traktandenliste
  - Wahlvorschläge mit Angaben zu den Kandidaten/Kandidatinnen
  - Anträge (gemäss Art. 17)
  - Jahresberichte
  - Jahresrechnungen und Budgets.
4. Die Geschäftsleitung kann in dringenden Fällen die Frist für die Einberufung und Ankündigung der Traktanden oder eines einzelnen Traktandums auf zehn Tage verkürzen.

**Art. 17: Anträge**

1. Die Delegiertenversammlung kann nur über Anträge und Wahlvorschläge befinden, die mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht worden sind.
2. Antragsberechtigt sind die Sektionen, die Stufen- und Fachverbände sowie die unter Art. 13 erwähnten Organe (mit Ausnahme der Fachtagung des LCH).

**Art. 18: Beschlussfassung, Wahlverfahren**

1. Die ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig (ausgenommen Verbandsauflösung, siehe Art. 41).
2. Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte befinden, die auf der definitiven Traktandenliste aufgeführt sind.
3. Die Delegiertenversammlung beschliesst in der Regel mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ausnahmen siehe Art. 18.5, 18.6).
4. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
5. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Getrennte Abstimmungen gem. Art. 12.1 sind schriftlich durch einen betroffenen Verband oder eine Sektion unter Einhaltung der Antragsfristen gemäss Art. 17.1 einzureichen.

7. Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen. Eine Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Delegiertenstimmen; dasselbe Quorum gilt auch für eine Fusion des LCH.
8. Wahlen und Abstimmungen müssen geheim erfolgen, sofern 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

#### **Art. 19: Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

1. Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt werden:
  - von der Präsidentenkonferenz des LCH;
  - von 2 Sektionen;
  - von 2 Stufen- oder Fachverbänden;
  - von 500 Mitgliedern gem. Art. 5.
2. Die Fristen für die Ankündigung, die definitive schriftliche Einladung und das Einbringen von Anträgen richten sich nach den Bestimmungen für die ordentliche Delegiertenversammlung.

#### **Art. 20: Fachtagung des LCH**

Um die Nähe des Verbandes zu seinen Mitgliedern, zu aktuellen Entwicklungen im Schul- und Bildungswesen und zur Öffentlichkeit zu betonen, wird mindestens alle vier Jahre eine Fachtagung durchgeführt.

#### **Art. 21: Die Rechnungsprüfungskommission**

1. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt und besteht aus drei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen. Sie werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei jedem Wahltermin muss zwingend ein neuer Rechnungsrevisor/eine neue Rechnungsrevisorin gewählt werden. Die Amtsdauer ist auf drei Amtsperioden beschränkt; eine angebrochene Amtsperiode wird nicht angerechnet.
2. Eine Treuhandgesellschaft nimmt mindestens jährlich eine umfassende Prüfung des Rechnungswesens vor. Sie steht der Rechnungsprüfungskommission beratend zur Seite und erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung.
3. Die Revisoren/Revisorinnen prüfen mindestens jährlich das gesamte Rechnungswesen und die finanziellen Geschäfte des LCH. Sie erstatten der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht.

#### **Art. 22: Die Präsidentenkonferenz**

1. Die Präsidentenkonferenz ist das strategische Führungsorgan des LCH. Sie tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.
2. Die Präsidentenkonferenz wird von der Geschäftsleitung einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Präsidentenkonferenz kann unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedsorganisationen unterstützt wird.
3. Sie setzt sich wie folgt zusammen:
  - je 2 Vertreter/Vertreterinnen der Kantonalsektionen (Präsident/Präsidentin und ein weiterer, frei bestimmbarer Vertreter/eine weitere, frei bestimmbare Vertreterin);
  - die Präsidenten/Präsidentinnen der Stufen- und Fachverbände bzw. der Stufen- und Fachkommissionen oder deren Vertreter/Vertreterinnen;
  - die Präsidenten/Präsidentinnen der assoziierten Organisationen;
  - die Mitglieder der Geschäftsleitung;
  - die leitenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des LCH.
4. Die Präsidentenkonferenz hat das Recht, Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen.
5. Die Präsidentenkonferenz beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind die in Abschnitt 3 genannten Personen. Bei Stimmgleichheit hat der Zentralpräsident/die Zentralpräsidentin den Stichentscheid.

### **Art. 23: Aufgaben der Präsidentenkonferenz**

Die Aufgaben der Präsidentenkonferenz sind insbesondere:

- Führung des LCH im Sinne des Zweckartikels (Art. 2);
- Vorbereitung von Fachtagung und Delegiertenversammlung;
- Überwachung der Ausführung von DV-Beschlüssen;
- Genehmigung der Reglemente für den Solidaritätsfonds, für die Ständigen Kommissionen und die Stufen- und Fachkommissionen sowie für die Rechnungsprüfungskommission.
- Genehmigung der Statuten für den Sozial- und Ausbildungsfonds;
- Erarbeitung der verbandspolitischen Grundsätze und der Rahmenbedingungen der Verbandstätigkeit;
- Wahl des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des LCH aus dem Kreis der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- Bestätigung der von der Geschäftsleitung eingesetzten Arbeitsgruppen und der entsprechenden Mandate;
- Übernahme von Aufgaben in Zusammenarbeit und Absprache mit der Geschäftsleitung;
- Ausschluss von Einzelmitgliedern gemäss Art. 8 Abs. 2.

### **Art. 24:**

#### **Die Ständigen Kommissionen und ihre Subkommissionen und Projektgruppen**

1. Ständige Kommissionen können für die permanente, vertiefte Bearbeitung spezifischer Sachfragen eingesetzt werden.
2. Ständige Kommissionen werden von der Delegiertenversammlung eingesetzt. Sie erhalten ein Reglement mit Aufgabenbeschreibung und ein eigenes Budget. Die Präsidentenkonferenz genehmigt ihre Reglemente und Budgets. Ständige Kommissionen können im Rahmen ihrer Budgets Subkommissionen bzw. Projektgruppen beantragen. Die Geschäftsleitung genehmigt deren Einsetzung.
3. Die Mitglieder von Ständigen Kommissionen, von Subkommissionen und Projektgruppen werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie können maximal drei Amtsperioden absolvieren; eine angebrochene Amtsperiode wird nicht angerechnet.

#### **Art. 25: Die Stufen- und Fachkommissionen und ihre Subkommissionen und Projektgruppen**

1. Stufen- und Fachkommissionen können für die permanente und vertiefte Bearbeitung spezifischer Stufen- und Fachprobleme eingesetzt werden, wenn kein schweizerischer Stufen- bzw. Fachverband gemäss Art. 11 die Anliegen der entsprechenden Stufe bzw. des Faches im LCH vertritt.
2. Stufen- und Fachkommissionen werden von der Delegiertenversammlung eingesetzt. Sie erhalten ein Reglement mit Aufgabenbeschreibung und ein eigenes Budget. Die Präsidentenkonferenz genehmigt ihre Reglemente und Budgets. Sie können im Rahmen ihrer Budgets Subkommissionen bzw. Projektgruppen beantragen. Die Geschäftsleitung genehmigt deren Einsetzung.
3. Die Mitglieder von Stufen- und Fachkommissionen, von Subkommissionen und Projektgruppen werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie können maximal drei Amtsperioden absolvieren; eine angebrochene Amtsperiode wird nicht angerechnet.

#### **Art 26: Die Geschäftsleitung**

1. Die Geschäftsleitung setzt sich wie folgt zusammen:
  - Der Zentralpräsident/die Zentralpräsidentin;
  - Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und drei weitere Mitglieder (aktive Lehrpersonen), die zu entlasten und zu besolden sind;
  - Der Zentralsekretär/die Zentralsekretärin und der Leiter/die Leiterin der PA LCH mit beratender Stimme und Antragsrecht.
  - Bei Bedarf können auf Einladung der Geschäftsleitung weitere Personen als Gäste an der Sitzung teilnehmen.
2. In der Geschäftsleitung sollen die verschiedenen Landesregionen und Schulstufen nach Möglichkeit angemessen vertreten sein.

3. Mitglieder der Geschäftsleitung unterstehen der gleichen Amtszeitbeschränkung wie die Mitglieder von Kommissionen. Ausgenommen sind die leitenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gemäss Art. 31.

**Art. 27: Die Aufgaben der Geschäftsleitung**

1. Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Besprechung der laufenden Geschäfte sowie deren Erledigung oder Zuweisung an andere Organe;
  - Beratung und Unterstützung des Zentralsekretärs/der Zentralsekretärin in seiner/ihrer Amtsführung;
  - Vorbereitung der Sitzungen der Präsidentenkonferenz
  - Bestellung von Arbeitsgruppen zur Bearbeitung besonderer Aufgaben und Erlass der entsprechenden Mandate;
  - Regelung der Anstellungsbedingungen der leitenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Zentralsekretariat und Genehmigung der Anstellungsverträge;
  - Stellungnahme zu den Statuten der Mitgliedsorganisationen;
  - Wahl des Treuhandbüros.
2. Alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Kompetenz eines Organs zuzuschreiben sind, fallen in den Verantwortungsbereich der Geschäftsleitung.

**Art. 28: Der Zentralpräsident/die Zentralpräsidentin des LCH**

Der Zentralpräsident/die Zentralpräsidentin vertritt den Verband nach aussen. Er/sie leitet die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, der Präsidentenkonferenz und der Geschäftsleitung. Er/sie pflegt die Verbindung zu den Sektionen, den Stufen- und Fachverbänden und den assoziierten Organisationen. Er/sie befasst sich mit Schul- und Bildungspolitik, verfolgt standespolitische Ziele und regt deren Besprechung in der Geschäftsleitung an. Der Zentralpräsident/die Zentralpräsidentin ist durch die Delegiertenversammlung unbeschränkt wiederwählbar.

**Art. 29: Der Zentralsekretär/die Zentralsekretärin**

1. Der Zentralsekretär/die Zentralsekretärin wird nach Ausschreiben der Stelle durch die Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren im Hauptamt gewählt. Die Präsidentenkonferenz schlägt der Delegiertenversammlung mindestens einen Bewerber/eine Bewerberin vor. Wählbar sind alle Bewerber/Bewerberinnen, die bis zum Versand der definitiven Einladung der DV ihre Bewerbung aufrecht erhalten haben. Der Zentralsekretär/die Zentralsekretärin ist durch die Delegiertenversammlung unbeschränkt wiederwählbar.
2. Der Zentralsekretär/die Zentralsekretärin ist der Geschäftsleitung für seine/ihre Tätigkeit verantwortlich. Er/sie leitet das Zentralsekretariat, führt die Verbandsrechnung und vertritt den Verband im Auftrag der Geschäftsleitung nach aussen. Über seine/ihre Stellung, Befugnisse und besonderen Aufgaben sowie über die Tätigkeit des Sekretariates erlässt die Geschäftsleitung ein Reglement.

**Art. 30: Die Pädagogische Arbeitsstelle**

1. Die Pädagogische Arbeitsstelle (PA) des LCH unterstützt die Verbandsorgane und die Mitgliedsorganisationen in der Bearbeitung pädagogischer und bildungspolitischer Fragen. Sie kräftigt damit die Interessenvertretung der Lehrerschaft aus pädagogischer und standespolitischer Sicht bei den Kantonen und bei interkantonalen Organen. Sie trägt zur Information und zur Fortbildung der im LCH organisierten Lehrerschaft bei.
2. Die Geschäftsleitung erlässt ein Reglement, in welchem die Befugnisse, die besonderen Aufgaben und die Tätigkeit der PA LCH geregelt sind.

**Art. 31: Die leitenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen**

Der Zentralpräsident/die Zentralpräsidentin, der Zentralsekretär/die Zentralsekretärin und der Leiter/die Leiterin der PA LCH sind die leitenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Verbandes. Diese unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung, müssen sich aber alle vier Jahre einer Wiederwahl durch die Delegiertenversammlung des LCH stellen. Die leitenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen vertreten den Verband im Auftrag der Geschäftsleitung und in gegenseitiger Absprache nach aussen.

**Art. 32: Das Zentralsekretariat**

Das Zentralsekretariat umfasst den Zentralsekretär/die Zentralsekretärin, den Leiter/die Leiterin der PA LCH, welche hauptamtlich im Dienste des LCH stehen, und das Sekretariatspersonal sowie das Personal der Verbandszeitschrift. Ihre Rechte und Pflichten sind im Reglement für das Zentralsekretariat enthalten, das von der Geschäftsleitung erlassen wird.

**Art. 33: Zeichnungsberechtigung**

Der Zentralpräsident/die Zentralpräsidentin, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, und der Zentralsekretär/die Zentralsekretärin, im Verhinderungsfalle der Leiter/die Leiterin der PA LCH, zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für den Verband, seine Stiftungen und Kommissionen, soweit nicht deren Statuten oder Reglemente andere Bestimmungen enthalten. Der LCH kann sich in das Handelsregister eintragen lassen.

**Art. 34: Die Arbeitsgruppen**

Die Arbeitsgruppen werden zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben durch die Geschäftsleitung eingesetzt. Sie erhalten von der Geschäftsleitung ein Mandat, das ihre Aufgabe inhaltlich und zeitlich beschreibt und die finanziellen Mittel festlegt. Arbeitsgruppen werden ad hoc eingesetzt und nach Erfüllung ihres Auftrages aufgelöst. Einsatz und Mandat bedürfen der Bestätigung durch die Präsidentenkonferenz.

## **V. FINANZEN**

**Art. 35: Geschäftsstellen**

Zur Führung besonderer Geschäfte oder permanenter Arbeitsaufträge von Kantonalsektionen, Stufen- oder Fachverbänden können Geschäftsstellen eingerichtet werden.

**Art. 36: Finanzierung des LCH**

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag gemäss Absatz 2 zu bezahlen. Die zur Bestreitung der finanziellen Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlichen Mittel werden gedeckt durch
  - Mitgliederbeiträge:
    - a. von ordentlichen Mitgliedern und Einzelmitgliedern (gemäss Art. 5.1; Kleinpensenlehrkräfte: Lehrpersonen mit einem Kleinpensum entrichten einen Sockelbeitrag und sind dadurch den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt);
    - b. von Mitgliedsorganisationen (gemäss Art. 6);
  - Einnahmen aus dem Verkauf von Dienstleistungen;
  - Zinserträge;
  - Schenkungen und andere Einkünfte.
2. Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung für die Mitgliederkategorien gemäss Art. 5 und 6 festgelegt.
3. Das Verbandsjahr (= Rechnungsjahr) dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des nächsten Kalenderjahres.
4. Das Inkasso erfolgt in der Regel durch die Kantonalsektionen, die den Beitrag an den LCH weiterleiten (Zahlungstermine gemäss DV-Beschluss; siehe Art. 15).

**Art. 37: Entschädigungen, Besoldungen**

Entschädigungen und Besoldungen werden durch die Geschäftsreglemente (Art. 27) bestimmt.

**Art. 38: Vermögensanlage**

Die DV erlässt ein Reglement für die Anlagepolitik des LCH. Die RPK überprüft die Einhaltung dieses Reglements durch das LCH-Zentralsekretariat.

**VI. WOHLFAHRTSEINRICHTUNGEN**

**Art. 39: Solidaritäts- und Ausbildungsstiftung**

Aus der Solidaritäts- und Ausbildungsstiftung werden die Ausgaben für ausserordentliche gewerkschaftliche und berufspolitische Aufgaben und für den Verbandsrechtsschutz der Mitglieder und der Kantonal-sektionen bestritten.

Die Stiftung unterstützt zudem die Aus- und Weiterbildung von bedürftigen Mitgliedern und deren nächs-ten Angehörigen sowie von zukünftigen Mitgliedern.

Die Stiftungsstatuten werden durch die Präsidentenkonferenz genehmigt. Die DV wählt sieben Mitglieder in den Stiftungsrat auf Antrag der Präsidentenkonferenz. Alles Weitere regeln die Stiftungsstatuten.

**VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 40: Statutenrevision**

Antrag auf Statutenänderung kann jederzeit gestellt werden:

- a. von der Präsidentenkonferenz
- b. von der Delegiertenversammlung,
- c. von 8 Kantonal-sektionen,
- d. von 3 Stufen- oder Fachverbänden,
- e. von 1000 Mitgliedern.

Zuständig ist die Delegiertenversammlung (gemäss Art. 18.6).

**Art. 41: Verbandsauflösung**

1. Über die Auflösung des LCH entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Delegiertenstimmen.
2. Über die Zuwendung des Verbandsvermögens einschliesslich aller Fonds an eine Institution mit ähn-lichen Zwecken beschliesst die letzte Delegiertenversammlung.

**Art. 42: Statutengenehmigung**

Die von der Delegiertenversammlung des SLV am 28. Oktober 1989 genehmigten Statuten wurden am 17. Juni 1995 einer Totalrevision unterzogen und durch die LCH-Delegiertenversammlungen am 19. Juni 1999 und am 9. Juni 2007 revidiert und ergänzt.

Zentralpräsident: Beat W. Zemp

Zentralsekretärin: Franziska Peterhans